

Deutscher Bundestag
17. Wahlperiode
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

<p>Deutscher Bundestag Ausschuss f. Umwelt, Naturschutz u. Reaktorsicherheit</p> <p>Ausschussdrucksache 17(16)307</p> <p>zu TOP 13b der TO am 29.06.2011</p> <p>28.06.2011</p>
--

Änderungsantrag
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien

- Drucksache 17/6071 –

Der Ausschuss möge beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 18 ist § 30 wie folgt zu fassen:

„§ 30 Windenergie Repowering

Für Strom aus Windenergieanlagen, die im selben oder in einem angrenzenden Landkreis eine oder mehrere bestehende Anlagen endgültig ersetzen (Repowering-Anlagen),

1. die mindestens zehn Jahre nach den ersetzten Anlagen in Betrieb genommen worden sind und
2. deren Leistung mindestens das Zweifache und maximal das Zehnfache der ersetzten Anlagen beträgt,

erhöht sich die Anfangsvergütung um 0,5 Cent pro Kilowattstunde. Im Übrigen gilt § 29 entsprechend; die Nachweispflicht des § 29 Absatz 3 gilt nicht für Anlagen, die an demselben Standort Anlagen ersetzen, für die bereits ein entsprechender Nachweis geführt worden ist. § 21 Absatz 2 bleibt unberührt.“

Begründung

Das Repowering bietet die große Möglichkeit, mit wenigen, leistungsstärkeren Anlagen eine erheblich höhere Stromerzeugung zu erzielen. Das erst in den letzten Jahren in Gang gekommene Repowering sollte daher nicht durch weitere Reglementierungen behindert werden. Weiterhin sollte die vorgesehene Regelung, dass Repowering – Anlagen höchstens 17 Jahre nach den ersetzten Anlagen in Betrieb genommen worden sind, ersatzlos entfallen, da die Entscheidung zum Repowering in der wirtschaftlichen Verantwortung der Anlagenbetreiber verbleiben sollte.

Vor diesem Hintergrund sollte die vorhandene Fassung in § 30 EEG grundsätzlich beibehalten werden. Mit Blick auf die Entwicklung leistungsfähigerer Windenergieanlagen mit einer installierten Gesamtleistung von 3,5 MW, sollte jedoch die Obergrenze für das Repowering vom Fünffachen der zu ersetzenden Anlage auf das Zehnfache erhöht werden.

Berlin, den 28.06.2011